

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 11. März 2024

Dossier Nr 9917, «Sternstunde», «Wir müssen die Migration kontrollieren, aber ohne Gewalt» vom 4. Februar 2024

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 31. Januar 2024 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Der abschliessende Satz des Interviews lautet: "Viktor Orbán will nicht nur den Flüchtlingsschutz abschaffen, sondern auch die universellen Menschenrechte." Als universelle Menschenrechte gelten primär das Recht auf Leben oder z.B. das Verbot von Sklaverei oder Leibeigenschaft, Folterverbot, etc.

Dieser Satz hat höchstes Gewicht, weil es als eine Art Fazit den Artikel abrundet und zusätzlich sogar noch als Zitat gross geschrieben in der Mitte des Artikels eingefügt ist. Es ist eine Kernaussage des Artikels. Es ist aber nicht ersichtlich, worauf diese Aussage beruht und ist somit nicht überprüfbar für den Leser. Es fehlt die Kontextualisierung und die Quelle für solch eine krasse Behauptung. Orban will u.a. das Recht auf Leben und das Folterverbot abschaffen? Eine solch monumentale Anschuldigung eines demokratisch gewählten Staatsoberhauptes braucht unbedingt Quellbelege und Kontextualisierung - vor allem weil sie vermutlich eine haarsträubende Lüge ist. Und es gilt auch die Unschuldvermutung, welche erwähnt werden müsste. Es ist absolut nicht erkennbar, dass Orban die universellen Menschenrechte abschaffen will, denn er stünde damit auch im erheblichen Konflikt mit dem Grundgesetz Ungarns.

Es bleibt mein persönlicher Eindruck, dass dem SRF sehr daran gelegen ist, diese Aussage schon durch die Fragestellung herauszufordern und dann höchst prominent zweifach zu platzieren. Es macht sich dadurch die Aussage auch irgendwie zu eigen. Es bleibt da so ein

bitteres Geschmäckle von sehr bewusster Platzierung und Auswahl dieser Aussage. Seriöser Journalismus ist das meines Erachtens nicht. Ich erlaube mir den Zweifel, ob die Zuschauer so wirklich objektive und gut fundierte, sachgerechte Informationen erhalten, um sich selbst eine eigene Meinung bilden zu können.

Der kritisierte Satz betrifft eine Kernaussage des Beitrags und ist daher meinungsbildend. Es fehlt eine Kontextualisierung und jegliche Beweiskraft z.B. durch Quellangaben. Ich bitte, einen entsprechenden Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot festzustellen.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Stein des Anstosses ist für den Beanstander der letzte Satz des Interviews mit dem Migrationsexperten Gerald Knaus: «Viktor Orbán will nicht nur den Flüchtlingsschutz abschaffen, sondern auch die universellen Menschenrechte.» Es sei nicht ersichtlich, worauf diese Aussage beruhe, es fehle die Kontextualisierung.

Der Kontext dieser Aussage ist aber sehr wohl klar. Es geht um das Thema Migration nach Europa, und die Aussage stammt von einem ausgewiesenen Experten in diesem Themenfeld, Gerald Knaus. Wenn dieser sagt, Viktor Orbán wolle nicht nur den Flüchtlingsschutz, sondern auch die universellen Menschenrechte abschaffen, so ist im vorliegenden Kontext deutlich, dass es hier nicht um das Recht auf Leben, das Sklaverei- oder Folterverbot geht, sondern um Menschenrechte im Zusammenhang mit Migration.

Die Einhaltung der universellen Menschenrechte in Ungarn ist unbestreitbar problematisch¹. Die ungarische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Gesetze erlassen, die die Rechte von LGBTI*-Menschen, Flüchtlingen, Minderheiten, Journalisten, Richtern und zivilgesellschaftlichen Organisationen einschränken oder verletzen. Die EU hat ein Verfahren gegen Ungarn eingeleitet, um die Grundwerte der EU zu schützen.

Zur restriktiven ungarischen Flüchtlingspolitik wurde auf SRF in verschiedenen Sendungen und Artikeln berichtet, in der Gesamtberichterstattung bietet SRF eine umfassende Kontextualisierung und Einordnung der Thematik. Flüchtlingsschutz ist Bestandteil der Menschenrechte, in diesem Sinne ist die Aussage von Herrn Knaus am Ende des Artikels zulässig – zumal es sich hierbei um seine eigene Einschätzung handelt und nicht um jene von SRF.

Und was die Hervorhebung des Zitates betrifft, an der sich der Beanstander ebenfalls stört: Die Hervorhebung eines Zitates dient dazu, prägnante Aussagen vorwegzunehmen, um die Leser:in zum Weiterlesen zu motivieren. Diese hervorgehobenen Zitate sind deutlich als Aussage des Interviewpartners gekennzeichnet – SRF macht sich diese Aussage einer Drittperson durch die Hervorhebung also in keiner Weise zu eigen.

¹ <https://www.amnesty.de/ungarn-menschenrechte-in-gefahr>
<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/ungarn-2022#section-23580759>

Kurzum: Der beanstandete Artikel verstösst absolut nicht gegen den Grundsatz der Sachgerechtigkeit.

Die Ombudsstelle hat sich mit Ihrer Kritik befasst und hält fest:

Die «Sternstunde Philosophie» bietet vertiefende Gespräche mit Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft und Politik und vermittelt Denkanstösse zu zentralen Fragen unserer Zeit. In der Sendung vom 4.2. 2024 sprach Yves Bossart mit dem Migrationsexperten Gerald Kanus zur Frage «Wie lösen wir die Migrationskrise?»

Der Beanstander kritisiert den letzten Satz des Interviews: «*Viktor Orbán will nicht nur den Flüchtlingsschutz abschaffen, sondern auch die universellen Menschenrechte.*» Es fehle die Kontextualisierung und jegliche Beweiskraft z.B. durch Quellenangaben.

Das ganze Gespräch bildet den Kontext. Die inhaltlichen Gedanken- und Sinnzusammenhänge bilden den Kontext. Genau dies ignoriert der Beanstander. Er betrachtet eine Aussage isoliert, ohne das Gespräch als Ganzes und damit den «situativen» Kontext miteinzubeziehen. Die Bedeutung des Satzes «*Viktor Orbán will nicht nur den Flüchtlingsschutz abschaffen, sondern auch die universellen Menschenrechte*», wird nur aus dem Kontext des Gesprächs deutlich, wie dies auch die Redaktion in der Stellungnahme ausführt.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz